



Ausarbeitung

Unionsrechtliche Zulässigkeit der Direktvergabe eines Auftrags zur Koordinierung der Förderung von Start-up-Unternehmen sowie der Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Unionsrechtliche Zulässigkeit der Direktvergabe eines Auftrags zur Koordinierung der Förderung von Start-up-Unternehmen sowie der Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 001/22
Abschluss der Arbeit: 26. Januar 2022
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Unionsrechtliche Vorgaben des Vergaberechts	4
2.1.	Allgemeine Vorgaben	4
2.2.	Auslegungshilfen der vergaberechtlichen Normen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie	5
2.3.	Unionsrechtliche Zulässigkeit der Erteilung von Direktaufträgen zur Koordinierung der Förderung von Start-up-Unternehmen in der Covid-19-Pandemie	6
3.	Unionsrechtliche Vorgaben des Beihilfenrechts	6
3.1.	Allgemeine Vorgaben	6
3.2.	Anpassung der beihilferechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie	7
3.3.	Unionsrechtliche Zulässigkeit von Beihilfen zur Förderung von Start-Ups	8
4.	Ergebnis	9

1. Fragestellung

Der Fachbereich Europa ist um Prüfung gebeten worden, ob Direktvergaben von Aufträgen, die zur Koordinierung der Förderung von Start-ups in der Covid-19-Pandemie dienen sollen, unionsrechtlich zulässig sind. Der Auftraggeber fragt in diesem Zusammenhang auch nach der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Start-up-Förderung.

2. Unionsrechtliche Vorgaben des Vergaberechts

2.1. Allgemeine Vorgaben

Das in Art. 3 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und in Art. 26 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) formulierte Ziel der Errichtung eines Binnenmarktes beinhaltet u.a. die Öffnung der nationalen Vergabemärkte für einen unverfälschten Wettbewerb sowie den Schutz einzelner Wirtschaftsteilnehmer gegen Diskriminierung und Willkür öffentlicher Auftraggeber.¹ Das Vergaberecht steht in engem Zusammenhang mit den europäischen Grundfreiheiten sowie dem allgemeinen Diskriminierungsverbot. Um diese Ziele durch Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Vergaberechts zu verwirklichen, erfolgte insbesondere eine umfangreiche Strukturierung der Vergaberegeln mittels Richtlinien auf der Grundlage der Art. 53 Abs. 1, 62, 114 AEUV, die gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV in nationales Recht umzusetzen sind. Von besonderer Relevanz ist die Richtlinie 2014/24/EU², die allgemeine europäische Verfahrensvorschriften für die Auftragsvergabe enthält.

Das unionsrechtliche Vergaberecht arbeitet schwerpunktmäßig mit Schwellenwerten.³ Dieses System hat die Folge, dass bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Schwellenwerte das nationale Vergaberecht anwendbar bleibt, wobei das Primärrecht der Union stets zu beachten ist.⁴ Soweit die Schwellenwerte erreicht sind, schreibt das Unionsrecht die Einhaltung bestimmter Verfahrensgrundsätze vor. Zu diesen Grundsätzen gehört es zunächst, dass die Wirtschaftsteilnehmer von den öffentlichen Auftraggebern in gleicher und nichtdiskriminierender Weise behandelt werden und transparentes und verhältnismäßiges Handeln gewährleistet wird, vgl. Art. 18 Abs. 1 Richtlinie 2014/24/EU.

Bei der Wahl des Verfahrens bestehen mehrere Auswahlmöglichkeiten, wobei grundsätzlich ein Aufruf zum Wettbewerb mittels einer Auftragsbekanntmachung sowie die Einhaltung bestimmter Fristen vorausgesetzt werden. Die Richtlinie 2014/24/EU sieht zudem in Art. 32 eine Verfahrensart vor, die keinen vorherigen Aufruf zum Wettbewerb voraussetzt. Hierfür sind in Abs. 2 kon-

1 *Dörr*, in Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Auflage 2017, Band 1 GWB 4. Teil, C. II., Rn. 145.

2 [Richtlinie 2014/24/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

3 Siehe die einzelnen Schwellenwerte in Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU. Diese unionsrechtlich vorgesehenen Schwellenwerte sind im deutschen Recht durch die Regelung des § 106 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB umgesetzt worden.

4 *Dreher*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Auflage 2021, Vor §§ 97 ff. GWB, Rn. 41.

krete Fälle formuliert, bei denen auf einen Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens verzichtet wird. Beispielsweise sieht der – insbesondere im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise relevant gewordene – Fall des lit. c) vor, dass auf einen Aufruf zum Wettbewerb verzichtet werden kann, „soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für die offenen oder die nichtoffenen Verfahren oder die Verhandlungsverfahren vorgeschrieben sind“.

Aus dem Erwägungsgrund Nr. 50 der Richtlinie 2014/24/EU wird deutlich, wie eng diese Norm auszulegen ist: Die Dringlichkeit muss auf für den Auftraggeber unvorhersehbaren und nicht zu verantwortenden Umständen beruhen. Der EuGH hat drei kumulative Voraussetzungen für die Anwendung des Ausnahmetatbestands aufgestellt: Es müssen ein unvorhersehbares Ereignis, dringliche und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, und ein Kausalzusammenhang zwischen dem unvorhersehbaren Ereignis und den sich daraus ergebenden dringlichen, zwingenden Gründen gegeben sein.⁵ Der EuGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die Dringlichkeit nicht auf Gründen beruhen darf, die dem Auftraggeber zuzuschreiben sind.⁶ Ob die Voraussetzungen des Art. 32 Richtlinie 2014/24/EU erfüllt sind, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen, wobei die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei dem öffentlichen Auftraggeber liegt.⁷

2.2. Auslegungshilfen der vergaberechtlichen Normen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie

Aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Engpässe, die alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchleben müssen, hat die Europäische Kommission eine Mitteilung herausgegeben, in der Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die Covid-19-Krise verursachten Notsituation aufgestellt werden.⁸ In den Leitlinien erklärt die Kommission zunächst, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben müssen Waren und Dienstleistungen, die unmittelbar mit der Covid-19-Krise zusammenhängen, so schnell wie möglich zu beschaffen. Hierzu erläutert sie ihr Verständnis der Ausnahmetatbestände des Vergaberechts, insbesondere der Art. 27-32 der Richtlinie 2004/24/EU. Die Leitlinien der Kommission sind nicht rechtsverbindlich, bieten jedoch Auslegungshilfen für die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Die Kommission führt aus, dass u.a. sogar eine Direktvergabe an einen vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer zulässig sein kann, sofern dieser als einziger in der Lage ist, die erforderlichen Lieferungen innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen

5 Mit Nachweisen auf die Rechtsprechung *Dörn*, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Auflage 2019, § 14 VgV, Rn. 45-51.

6 EuGH, [Rs. C-275/08](#), Kommission/Deutschland, Rn. 65; Das Urteil bezog sich auf die Richtlinie 93/36/EWG, es handelt sich jedoch um parallel gelagerte Grundsätze.

7 *Dörn*, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Auflage 2019, § 14 VgV, Rn. 45.

8 Mitteilung der Kommission, Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation ([2020/C 108 I/01](#)).

Zwänge durchzuführen (vgl. Leitlinien, dort unter Nr. 1, Abs. 4, 2. Spiegelstrich). Aus den Mitteilungen der Kommission geht hervor, dass sie die Anwendung der Ausnahmenvorschriften auf die pandemiebedingten Fälle gerade im Hinblick auf die Beschaffungsprobleme, die in direktem Zusammenhang mit der Covid-19-Krise entstanden sind, vorsieht (vgl. Leitlinien, dort unter Nr. 1 Abs. 1, 3, 7). Daraus folgt, dass die Kommission nicht jede Abweichung von den vergaberechtlichen Vorgaben als gerechtfertigt ansieht, sondern gerade nur eine solche, die zur Bewältigung eines pandemiebedingten Mangels an Waren und Dienstleistungen erforderlich ist.

2.3. Unionsrechtliche Zulässigkeit der Erteilung von Direktaufträgen zur Koordinierung der Förderung von Start-up-Unternehmen in der Covid-19-Pandemie

Die Erteilung von Direktaufträgen an einen Wirtschaftsteilnehmer mit dem Auftrag zur Koordinierung der Förderung von Start-up-Unternehmen ist nur unter den Voraussetzungen der dargestellten Vergabebestimmungen unionsrechtlich zulässig.

Sobald die Schwellenwerte des Art. 4 Richtlinie 2014/24/EU überschritten sind, sieht das Unionsrecht die Veröffentlichung eines unionsweiten Aufrufs zum Wettbewerb vor. Ein solcher müsste nur dann nicht erfolgen, wenn der öffentliche Auftraggeber nachweisen kann, dass ausnahmsweise ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gemäß Art. 32 Richtlinie 2014/24/EU statthaft war. Diese Vorschrift ist jedoch laut EuGH-Rechtsprechung sehr eng auszulegen. Insbesondere darf die Dringlichkeit nicht auf Gründen beruhen, die dem Auftraggeber zuzuschreiben sind. Ob diese Voraussetzungen bei einem Auftrag zur Koordinierung einer Start-up-Förderung vorliegen, wäre anhand der von dem öffentlichen Auftraggeber geltend gemachten Gründe zu prüfen.

Dass die besondere Dringlichkeit eines Auftrags zur Koordinierung von Start-up-Förderung speziell mit einem pandemiebedingten Mangel an Waren und Dienstleistungen gemäß den einschlägigen Leitlinien der Kommission begründet werden könnte, erscheint hingegen eher zweifelhaft.

3. Unionsrechtliche Vorgaben des Beihilfenrechts

3.1. Allgemeine Vorgaben

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV *„sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“*

Eine Beihilfe, die sämtliche Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt, ist grundsätzlich nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Kommission vorab anzumelden. Eine Ausnahme gilt für geringfügige Beihilfen nach der Verordnung der Kommission über De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).⁹ Nach Art. 3 der De-minimis-Verordnung werden Beihilfemaßnahmen, die die

⁹ [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013](#) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht unter Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen.¹⁰

Weiterhin können Beihilfen von dem Erfordernis der Vorabanmeldung im Sinne des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sein, wenn sie mit den Anforderungen aus sog. Freistellungsverordnungen, die die Kommission u.a. auf Grundlage von Art. 108 Abs. 4 AEUV in Verbindung mit einer Ermächtigungsverordnung des Rates auf Grundlage des Art. 109 AEUV erlassen hat, genügen. Die derzeit geltende Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹¹ fasst verschiedene Freistellungstatbestände zusammen. Diese gilt allerdings nur für sog. transparente Beihilfen, d. h. (Zins-)Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, rückzahlbare Vorschüsse und Steuererleichterungen.

3.2. Anpassung der beihilferechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie

Im Kontext der Corona-Beihilfen ist insbesondere die Ermessensausnahme nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b Alt. 2 AEUV von Bedeutung, wonach „*Beihilfen [...] zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats*“ von der EU-Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. In einer Mitteilung über einen sog. Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 hat die Kommission dargelegt, unter welchen Voraussetzungen sie eine auf Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV gestützte staatliche Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen wird.¹² Dieser Befristete Beihilferahmen wurde mehrfach geändert, wobei die Möglichkeiten zur Gewährung von Beihilfen unter den Voraussetzungen des Befristeten Beihilferahmens bis zum 30. Juni 2022 verlängert wurden.

Nach Nr. 3.1. des Befristeten Beihilferahmens können die Mitgliedstaaten begrenzte Beihilfebeträge u.a. in Form von direkten Zuschüssen an Unternehmen gewähren, die sich einem plötzlichen Liquiditätsengpass gegenübersehen. Die Gesamtbeihilfe darf 2,3 Millionen Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Weiterhin muss die Beihilfe auf einem Programm mit einem fixen Budget beruhen. Zudem schreibt die Kommission vor, dass grundsätzlich Unternehmen, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben, keine Beihilfen im Sinne des begrenzten Beihilferahmens gewährt werden sollen. Von dieser Voraussetzung wird jedoch zugunsten von Klein- und Kleinstunternehmen eine Ausnahme gemacht, sodass die Gewährung von Beihilfen selbst bei Schwierigkeiten vor dem 31. Dezember 2019 dann möglich ist, wenn diese Unternehmen sich nicht in einem Insolvenzverfahren befinden und sie keine anderen Rettungsbeihilfen erhalten haben. Unter Kleinstunternehmen sind solche Unternehmen zu verstehen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von max. 2 Millionen

10 Konkrete Voraussetzungen finden sich insbesondere in Art. 3, 4, 5 und 6 der De-minimis-Verordnung.

11 [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

12 Mitteilung der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 ([2020/C 91 I/01](#)); zuletzt verlängert am 18.11.2021; konsolidierte Fassung in englischer Sprache abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/coronavirus/temporary-framework_en.

Euro erwirtschaften und unter Kleinunternehmen solche, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von max. 10 Millionen Euro erwirtschaften.¹³

3.3. Unionsrechtliche Zulässigkeit von Beihilfen zur Förderung von Start-Ups

Zunächst ist bei der Beurteilung der Frage über die unionsrechtliche Zulässigkeit von Beihilfen zur Förderung von Start-Ups von dem Grundsatz auszugehen, dass alle staatlichen Beihilfen, die eine Begünstigung eines bestimmten Unternehmens bezwecken und dadurch den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und somit unzulässig sind. Dies gilt grundsätzlich für alle Formen von Unternehmen und somit auch für die Förderung von Start-Ups.

Allerdings sieht das Unionsrecht Ausnahmen von diesem Grundsatz vor.

Im Sinne der De-minimis Verordnung ist eine Förderung von Start-Ups beispielsweise dann möglich, wenn transparente Beihilfen gewährt werden, die einen Betrag von 200.000 € innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

Sollten höhere Beihilfen für ein einzelnes Start-Up vorgesehen werden, so gibt es nach der AGVO gemäß Art. 17 ff. u.a. die Möglichkeit Investitionsbeihilfen an bereits gegründete kleine und mittlere Unternehmen und somit an bereits gegründete Start-Ups, zu gewähren, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen und von der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt werden. Beihilfefähig sind dabei die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte und/oder die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze. Die Beihilfeintensität darf gem. Abs. 6 der Norm 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und 10 % bei mittleren Unternehmen nicht übersteigen.

Ebenfalls sieht die AGVO in Art. 18 die Möglichkeit vor, Beihilfen an KMU für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zu gewähren. Dabei darf die Beihilfeintensität 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, wobei als beihilfefähig die Beratungskosten externer Berater angesehen werden, vgl. Art. 18 Abs. 2 und 3. Eine weitere Voraussetzung liegt darin, dass es sich nicht um Dienstleistungen handeln darf, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden, sodass Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Weitere spezielle Vorschriften, die die Förderung von kleineren Unternehmen vorsehen, finden sich in Art. 19 ff. AGVO.

Während die o.g. Normen primär auf die Förderung bereits gegründeter Unternehmen abzielen, eröffnet Art. 22 AGVO die Möglichkeit, Beihilfen an neugegründete kleine Unternehmen zu leisten. Die (nicht börsennotierten) kleinen Unternehmen dürfen nicht länger als 5 Jahre im Handelsregister eingetragen sein und müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen: sie dürfen nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben; sie dürfen noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und sie dürfen nicht durch einen Zusammenschluss gegründet worden sein. Die sog. Anlaufbeihilfen dürfen in verschiedenen Formen z.B. als Kredite (zwischen 1 Mio. EUR

13 Siehe Anhang I, Art. 2.2 und 2.3 AGVO.

und 2 Mio. EUR), Garantien (zwischen 1,5 Mio. EUR und 3 Mio. EUR) oder als Zuschüsse (zwischen 0,4 Mio. EUR bis 0,8 Mio. EUR) gewährt werden. Abs. 5 der Regelung erlaubt eine Verdopplung der Höchstbeiträge, wenn es sich um kleine und innovative Unternehmen handelt.

Die von der Kommission aufgestellten Lockerungen im Befristeten Beihilferahmen ermöglichen weitere Beihilfeleistungen an Kleinst- und Kleinunternehmen, von denen auch Start-up-Unternehmen profitieren können. Unter Nummer 3.1 des Befristeten Beihilferahmens sind Beihilfen erfasst, die an Unternehmen gezahlt werden, die einen plötzlichen Liquiditätsengpass oder einen Wegfall der Liquidität durch die Covid-19-Krise erfahren haben. Dabei sind Beihilfen für einzelne Unternehmen in Höhe von max. 2,3 Millionen Euro vorgesehen. Die Form der Beihilfen kann in direkten Zuschüssen, Steuer- oder Zahlungserleichterungen sowie anderen zurückzuzahlenden Zuschüssen, Garantien oder Darlehen bestehen. Die Beihilfen in diesem Sinne müssen allerdings bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden. Ein weiterer eingeführter Vorteil für die Gewährung von Beihilfen an KMU ist, dass diese auch an Unternehmen getätigt werden können, die sich bereits vor dem 31. Dezember 2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

4. Ergebnis

Aus vergaberechtlicher Sicht gibt es Möglichkeiten zur Direktvergabe von Aufträgen zur Koordination der Förderung von Start-Ups. Diese Möglichkeiten bewegen sich jedoch im eingeschränkten Rahmen der Ausnahmenvorschriften, die jeweils von dem Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände erfüllt sind, abhängig sind. Die Möglichkeit der Direktvergabe ist u.a. unter den engen Voraussetzungen des Art. 32 der Richtlinie 2004/24/EU vorgesehen.

Für die beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung von Start-Ups kommt es wiederum auf die individuellen Umstände der Förderung an, wie z.B. auf den Umfang der Förderung. So sieht beispielsweise die De-minimis-Verordnung Möglichkeiten zur Förderung von Start-Ups vor. Zudem sind in der AGVO einige Möglichkeiten zur Förderung von Start-Ups verschiedener Organisationsformen sowie in verschiedenen Stadien (Neugründung, Förderung von bereits gegründeten Unternehmen) vorgesehen. Auch auf der Grundlage des Befristeten Beihilferahmens der Kommission käme eine Start-Up-Förderung unter den aufgezeigten Voraussetzungen in Betracht.